

	<i>Seite</i>
Vorwort	2
Konsum und Konsumerziehung	4
Qualität in Elterninitiativen	9
Aus der Praxis	15
Finanzierung	18
Organisation	28
Gehalt und Personal	31
Verschiedenes	43
Fortbildungen	48
Mittagsbetreuung	50
Termine	61
In eigener Sache	64
Kontaktadressen	68

IMPRESSUM

*Das KKT-Infoheft erscheint jährlich vier
Mal und wird herausgegeben vom*

Klein KinderTagesstätten – KKT e.V.

Landwehrstraße 60–62

80336 München

Tel. 089/96160600

E-Mail: info@kkt-muenchen.de

Website: www.kkt-muenchen.de

Redaktion: Petra Novi

Druck: Verlag das Freie Buch,
Tulbeckstr. 4, 80339 München

Illustrationen: 123rf.com

Auflage 1050 Exemplare

Liebe Eltern und Vorstände, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

das Kindergarten- /Schuljahr neigt sich schon wieder dem Ende zu. Abschiedsfeste müssen geplant werden, die neuen Kinder sind schon aufgenommen und vielleicht gibt es auch einen Wechsel im Team oder im Vorstand. Die Zeit zum Durchschnaufen naht...

Dennoch gibt es einige Themen, die Sie und uns stark beschäftigen, die jetzt schon aktuell sind und die uns die nächsten Wochen, vielleicht Monate noch weiter auf Trab halten werden.

Da ist zunächst das Thema Datenschutz. Wenn Sie das KKT Info in Ihren Händen halten, dann ist die neue Datenschutzverordnung schon in Kraft getreten. Trotzdem möchten wir Ihnen hier einen groben Überblick über die wichtigsten Punkte geben. Zu lesen auf Seite 26.

Die Vorbereitungen für die EKI-Begleitkommission sind in vollem Gange. Schließlich geht es um wichtige Themen, wie eine Beitragsermäßigung zur Familienentlastung auch für Eltern von Eltern-Kind-Initiativen. Sie können sich gerne mitengagieren! Um was es genau geht, was schon alles passiert ist und wer die Ansprechpartner_innen sind, finden Sie auf Seite 18.

Kooperative Ganztagsbildung – das ist das aktuelle Thema für die Mittagsbetreuungen. Der Freistaat Bayern und die LH München überlegten sich ein neues Modell für die Betreuung der Schulkinder. Noch hat das alles Modellcharakter, vieles ist noch offen und uns wurde Mitgestaltung versprochen.

Auf Seite 50 können Sie sich darüber informieren, was die wichtigsten Punkte sind und welche Auswirkungen das auf die Mittagsbetreuungen hat.

Über diese wichtigen Themen hinaus trugen wir auch pädagogische Themen, wie Konsum und konsumbewusste Erziehung oder auch die Bedeutung und Auswirkungen von Beobachtung für Sie zusammen.

Qualität und Qualitätsentwicklung in der Arbeit mit Kindern ist ein Dauerbrenner und für manche vielleicht auch ein ungeliebtes Thema. Welche Chancen es bietet und was eine EKI davon haben könnte, wenn sie sich diesem Thema widmet, können Sie auf Seite 9 lesen.

Nicht zuletzt gibt es wie gewohnt – diesmal umfangreiche – Informationen zum Thema Gehalt und Personal, Finanzierung und Organisation.

Bitte beachten Sie auch die geänderten Telefonzeiten der KKT-Fachberatung der EKI-Abteilung!

Wir wünschen Ihnen an dieser Stelle einen wunderschönen Sommer, rauschende Feste und natürlich viel Spaß beim Lesen und Schmöckern.

Ihr KKT-Team

Konsum und konsumbewusste Erziehung

In unserer Wohlstandsgesellschaft gibt es viele Themen, mit denen man sich kritisch auseinandersetzen muss, wenn man – sich seines Wohlstands bewusst – einen verantwortungsvollen Umgang vor allem mit der Umwelt und weniger privilegierten Menschen haben möchte.

Konsum ist eines dieser Themen. Wir alle konsumieren und kaufen Dinge für uns, für unsere Familie und (besonders viele und gern) für unsere Kinder: Nahrungsmittel, Kleidung, Fortbewegungsmittel, Geschenke, Nützliches und Unnützes.... Es gibt so viel um uns herum, was blinkt und glitzert – wir sind also mittendrin und können uns dem Ganzen nur schwer entziehen, weshalb es auch als ständiges Thema in unseren Gedanken und Gesprächen auftaucht.

Was ist Konsum?

Konsum ist definiert als Gebrauch oder Verzehr von Gütern. „Jeder Mensch kommt bereits als Konsument auf die Welt.“, lautet die logische Schlussfolgerung von Christine Steinle, Dipl. Soz.-Päd. (FH) der CARITAS, die am 17. April als Referentin der KKT-Gespräche zum Thema „*Süßes Leben – überquellende Kinderzimmer*“ Wege zur konsumbewussten Erziehung zu Gast im KKT war.

Konsumgüter sind einerseits lebensnotwendig (Nahrungsmittel) und andererseits einfach nur etwas, was man haben will, weil sie schön sind oder womit man einen Status (z. B. wohlhabend) bzw. seine Lebenseinstellung ausdrücken kann. In diesem Beitrag geht es vornehmlich um die Dinge, die nicht essentiell sind und die oftmals mit

dem Phänomen der Überforderung gekoppelt sind: Mit dem, was man alles hat, was es alles gibt und was einem ständig suggeriert wird, es unbedingt brauchen zu müssen.

Die Frage, die sich daran anschließt, ist, wie man einen bewussten Umgang mit Konsumgütern finden kann. Nämlich einen, der die Ressourcen aller Menschen mitbedenkt und der zwischen Bedürfnissen und Wünschen unterscheidet.

Bedürfnisse und Wünsche

Die Dinge, die lebensnotwendig sind, zählen zu den Bedürfnissen. Sie können materieller und immaterieller Art sein. Nach Pestalozzi sind Bedürfnisse Ansprüche der Menschen, die sich aus dem Streben nach körperlicher, seelischer und geistiger Gesundheit ergeben. Neben Nahrung zählt Schlaf, Liebe, stabile Bindung, Bewegung, Anerkennung dazu, aber auch Wohnen, körperlicher Pflege und Kleidung.

Die Dinge, die nicht absolut lebensnotwendig sind, zählen zu den Wünschen. Ebenso wie Bedürfnisse können sie materieller Art oder immateriell sein. Wünsche können warten, können gesammelt werden oder auf Wünsche kann sogar verzichtet werden – je nachdem um welchen Wunsch es sich handelt.

Manchmal ist es nicht so einfach, Bedürfnisse von Wünschen zu unterscheiden. Denn manchmal wirken Wünsche so stark, als würden sie keinen Aufschub erlauben. Dennoch kann man sich immer die Frage stellen, ob dieser konkrete Wunsch warten kann oder sogar nicht erfüllt werden muss.

Kinder und Konsum

Kinder und ihre Kaufkraft sind schon längst Teil des wirtschaftlichen Marktes. Sie sind Kunden und werden auch als solche umworben. Der Markt wirkt als Sozialisationsinstanz und hat schon längst eine prägende Wirkung. Eltern in unserer Gesellschaft kennen die Diskussionen um irgendwelche Produkte, die gerade in sind und ohne deren Besitz Kinder sich nicht Teil ihrer Gruppe fühlen – zumindest ist das das kindliche Hauptargument. Fidget Spinner, Rubix Cube, Loombänder sind zunächst wahnsinnig wichtig: ALLE haben es, deswegen brauche ich es auch! Doch sie haben auch eine kurze Halbwertszeit. Es dauert nicht lange, da liegen sie vergessen unterm Bett...

Verzwickelt wird es dadurch, dass Konsumgüter oftmals auch irgendwie mit Belohnung oder mit „gemocht werden“ assoziiert sind und auch nicht selten so eingesetzt werden (Das gilt nicht nur für Kinder!): Gummibärchen, kleine Spielzeuge, kleine Mitbringsel werden verschenkt und verteilt, wenn die Kinder sich wie erwünscht verhalten. „Wenn du heute super mitmachst, dann können wir später Legos kaufen.“ Glaubt man der Hirnforschung, dann kann die Wirkkraft von Belohnungssystemen aufgrund biologischer Gegebenheiten begründet werden. Der Neurotransmitter Dopamin ist hauptsächlich daran beteiligt. Er wird bei Belohnungen (nicht nur da) ausgeschüttet – Glücksgefühle werden auslöst.¹ Die Frage nach der Nachhaltigkeit dieses Gefühls ist damit jedoch nicht beantwortet. Sind wir also nur unseren biologischen Wirkmechanismen unterworfen oder gibt es auch noch andere Ideen, wie man damit umgehen kann?

¹ Siehe Artikel „Wir wollen alles, brauchen nichts“, Anne Waak, Die Zeit, 31.07.2017.

Konsumbewusste Erziehung

Auch wenn es Eltern ein großes Bedürfnis ist, ihren Kindern nicht nur zum Geburtstag und zu Weihnachten etwas zu schenken, sondern einfach weil sie sie glücklich machen möchten oder weil es schön ist, die Freude der Kinder über Geschenke zu erleben, lohnt es sich stattdessen etwas anderes zu machen. Das heißt nicht, den Kindern gar nichts mehr zu schenken. Sondern es geht um einen bewussten Umgang damit und das Wissen, was nebenbei auch noch gelernt wird. Frau Steinle rät jedenfalls dazu, den Kindern Verzicht oder Warten auf Gewünschtes sozusagen als wichtige grundlegende Erfahrung zu ermöglichen:

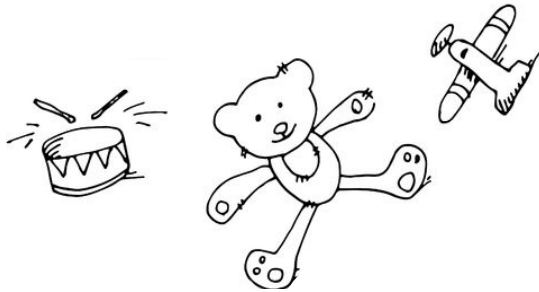
Warten lernen: Das ist eine Kompetenz, die für Kinder in vielen Lebenslagen wichtig ist. Frustrationstoleranz ist hier das Fachwort. Dinge können nicht immer sofort passieren und man kann Dinge auch nicht immer sofort haben. Diese Spannungen aushalten zu können ist wesentlich für die Bildung des Selbst.

Langeweile ertragen können: Aus einer Langeweile heraus können interessante Dinge geschehen. Langeweile wird oftmals im ersten Moment als unangenehm empfunden, man ist mit sich selbst konfrontiert, keine Abwechslung von außen bietet Ablenkung. Doch aus diesem Gefühl heraus können kreative und phantasievolle Dinge entwickelt werden. Diese Erfahrung ist nicht unwichtig: Es bestärkt das Gefühl der Unabhängigkeit.

Vorfreude erleben: Vorfreude ist die schönste Freude, heißt es. Auf etwas lange Zeit warten zu müssen und sich darauf zu freuen, erhöht den Wert einer Sache oder eines Gegenstandes.

Konsumkritischer Umgang

Neben diesen Erfahrungen können wir unseren Kindern auch noch etwas Anderes, Grundlegenderes vermitteln: nämlich einen konsumkritischen Umgang, der von der Verantwortung für nachkommende Generationen und für die Umwelt getragen wird (Laut SZ hat am 2. Mai 2018 Deutschland seine Ressourcen für 2018 schon verbraucht und lebt nun auf Kosten anderer²). Und genau da sind wir wieder bei uns, bei den Erwachsenen. Wir leben Konsumverhalten vor, ob unkritischen oder kritischen. Wir müssen nicht auf alles verzichten – das ist nicht der Anspruch. Ein erster Schritt ist es schon, sich zu überlegen, ob dieses oder jenes wirklich gebraucht und gekauft werden muss. Daraus folgt automatisch ein bewusster Umgang mit Konsumgütern und unseren Ressourcen.



² Siehe <http://www.sueddeutsche.de/leben/klimaschutz-wir-umweltsuender-1.3962997>.

Qualität in Elterninitiativen

Die bundesweite Debatte um Qualität in Kindertagesstätten ist hoch aktuell. Seitdem anerkannt ist, wie weichenstellend eine gute Entwicklung und Förderung in den ersten Lebensjahren ist, ist die Bedeutung von hochwertiger Kinderbetreuung allgemein anerkannt. Aus mehreren Studien (Nubbek-Studie¹, Bertelsmann Länderreport²) geht derweil hervor, dass nicht in allen Kitas die erwünschten Standards erreicht werden und die Qualität vor Ort durchaus verbesserungswürdig ist. Dabei verbringen Kinder bei uns heute immer früher immer längere Zeit betreut in Institutionen.

Die Auseinandersetzung mit Kita-Qualität speist sich aus unterschiedlichen Motiven und wird deshalb von verschiedener Seite eingefordert: Eltern möchten ihre Kinder während sie arbeiten gehen gut betreut und begleitet wissen, die Wirtschaft strebt eine optimale Förderung der Humanressource Kind an, die demokratische Gesellschaft hofft auf mehr Bildungsgerechtigkeit und mündige Bürger für ein gelungenes Zusammenleben.

Was macht Qualität in Kitas überhaupt aus?

In der Forderung nach Qualität herrscht also seltene Einigkeit, doch drängen sich sogleich zahlreiche Fragen auf: Was genau ist mit Qualität gemeint? Wie und von wem ist sie zu finanzieren? Und wie kann Qualität vor Ort garantiert werden? ->

¹ Nubbek: Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit, Studie wurde 2012 veröffentlicht

² Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2017, Bertelsmann Stiftung

Rahmenbedingungen und pädagogische Haltung als Voraussetzung für gelungene pädagogische Prozesse

Natürlich gibt es auf so komplexe Themen keine einfachen Antworten. Hinter Vorstellungen, wie sich unsere Kinder in der Kita gut entwickeln, steht die Frage nach unserem Bild vom Kind und der Rolle, die es in der Gesellschaft spielen soll. Auch wenn hier die Bildungspläne richtungsweisend sind, bleibt doch genügend Spielraum für Diskussionen: Sollen Kinder möglichst gut funktionieren oder möglichst kritisch sein? Sollen sie sich eher individuell oder sozial orientieren? Wie viel Freiraum, wie viele Grenzen sollten Kinder bekommen?

Inhaltlich können die pädagogischen Ziele je nach Einrichtung variieren und ziehen unterschiedliche Maßstäbe für Qualität nach sich. In der einen Elterninitiative steht die Abwesenheit von Programm für die Hochwertigkeit der Betreuung, da dort Platz für Selbstbildungs- und Beteiligungsprozesse ist. In einer anderen Initiative gilt gerade ein vielfältiges Angebot als Gütezeichen, erhofft man sich dadurch die gezielte Förderung verschiedener Kompetenzen.

Daneben gibt es aber für alle gültige, formelle Standards, ohne die gelungene pädagogische Prozesse schlecht möglich sind: Es bedarf geeigneter Rahmenbedingungen (genügend Personal, angemessene Gruppengröße, passende Räumlichkeiten) und einer klaren konzeptionellen Ausrichtung sowie einer dazu passenden pädagogischen Haltung (Montessoripädagogik funktioniert nur, wenn die Pädagog_innen die kindliche Persönlichkeit und sein Tempo ernst nehmen, das Material kennen etc.).

Formale Standards etablieren: Bundesqualitätsgesetz und Bündnis für Qualität

In diese Richtung weisen auch die Bemühungen der öffentlichen Hand, Kita-Qualität bundesweit einzufordern:

2014 veröffentlichte die Bundesregierung unter Familienministerin Manuela Schwesig ein Communiqué mit dem Titel *Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern*, als Anstoß für ein bundesweites Qualitätsentwicklungsgesetz, das bis heute in Arbeit ist. Unter den als bedeutsam für gute Kinderbetreuung hervorgehobenen Aspekten findet man:

- den Fachkraft-Kind Schlüssel,
- die Qualifikation des Personals,
- die Stärkung der Leitung,
- Räumlichkeiten und
- gute Fachlichkeit.

Erneuert wurde die Forderung nach bundesweit einheitlichen und wissenschaftlich fundierten Qualitätsstandards 2017 in einem Positionspapier verschiedener Verbände. Auch die BAGE e.V. (Bundesarbeitsgemeinschaft für Elterninitiativen) wirkte dort mit. Als Aspekte für Qualität gelten hier neben guten Rahmenbedingungen

- ein gleichberechtigter Zugang zur Kita,
- gemeinsame Leitlinien der pädagogischen Arbeit unter Berücksichtigung der Kinderrechte
- eine verantwortungsbewusste Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Einigkeit herrscht zudem darüber, dass es Standards zur Qualitätsüberprüfung und -weiterentwicklung geben muss.

Parallel dazu begann sich auch die Landeshauptstadt München 2014 mit der Zukunft ihrer Kindertagesstätten auseinander zu setzen. In einem Beteiligungsprozess der Akteure der Münchner Kitalandschaft formulierte sie in der „Perspektive 2020 Kita“ relevante strategische Schwerpunkte, die den Ausbau der Qualität in Kitas fördern sollen.

Deutlich wird auch hier darauf hingewiesen, dass gelungene pädagogische Prozesse nur dann möglich sind, wenn die Strukturqualität, also die Rahmenbedingungen, stimmen. Ausreichend Personal, geeignete Räumlichkeiten sowie angemessene Gruppengrößen sind wesentliche Stellschrauben dafür, wie Bildungschancen von Kindern gesteigert werden können und eine gute Begleitung in der Kita gewährleistet werden kann.

Ebenso entscheidend ist die Orientierungsqualität; sie umfasst die Haltung der pädagogischen Fachkräfte und eine fundierte pädagogische Konzeption, die auch umgesetzt wird.

Um hier gemeinsame Standards zu erarbeiten, regte die Stadt in einem „Bündnis für Qualität in Münchner Kitas“ eine trägerübergreifende Qualitätsdebatte an. Dieser Prozess läuft derzeit noch und es bleibt abzuwarten, ob die mit einem erfreulich partizipativen Ansatz erarbeiteten Ergebnisse auch Umsetzung finden werden.

Bedeutung der Qualitätsdebatte für die einzelnen Elterninitiativen

Die Formulierung anerkannter einheitlicher Qualitätskriterien in Kitas kommt auch den Elterninitiativen zu Gute. Sie geben Standards an die Hand, auf die man sich berufen und die man für die eigene Einrichtung einfordern kann. Qualität, die Bund und Länder als erstrebenswert formulieren, sollten sie auch finanzieren. Dass dies in der Umsetzung nicht reibungslos funktioniert, zeigt sich am Thema Fach-

kräftemangel. Hier ist es nicht zuletzt an den Fachberatungen, den Vorständen und Pädagog_innen selbst, ihre pädagogische Verantwortung ernst zu nehmen und beständig eine Verbesserung der Situation einzufordern. Je öffentlicher und offizieller die Qualitätsdebatte aufgehängt ist, desto größer wird der Druck, Mängel zu beheben.

Auch die Forderung nach gleichberechtigtem Zugang aller Familien zur Kita ist für EKI-Modell-Einrichtungen im Zuge der Debatte um Gebührenermäßigung nicht irrelevant.

Alles in allem stehen viele Elterninitiativen in puncto Rahmenbedingungen jedoch eher gut da. Sowohl die kleinen Gruppengrößen, als auch der hohe Personalschlüssel und nicht zuletzt das elterliche Engagement ermöglichen eine hochwertige Begleitung der Kinder.

Pädagogische Qualität

Wie es um die oben beschriebene Orientierungsqualität steht, muss sich jede Elterninitiative selbst fragen. Die gesetzten Standards einer stringenten Pädagogik und der professionellen Umsetzung führen auf jeden Fall unweigerlich zu einer begrüßenswerten Auseinandersetzung mit der eigenen Konzeption und der Frage nach einem Qualitätsmanagement. Zugrunde liegen die Fragen: Was wollen wir? Wie erreichen wir es? Und wie halten wir die erreichte Qualität?

Bedeutung von Qualität in Elterninitiativen

Über die allgemeine Debatte hinaus, erfordert die Trägerform Elterninitiative nochmals ein anderes Nachdenken über Qualität:

Damit der Laden läuft, müssen Eltern Vorstandsämter und Elterndienste übernehmen, Pädagog_innen sich mit Eltern als Arbeitgeber

auseinandersetzen, Räume selber gefunden und mit wenig Mitteln gestaltet werden.

Das gute Funktionieren einer Elterninitiative hängt in weiten Teilen von ihrer „Organisationsqualität“ ab. Dahinter verbergen sich zahlreiche Aspekte, wie:

- eine klare Benennung der einzelnen Aufgabenbereiche (Was liegt in der Verantwortung des Vorstands, was darf das Team entscheiden?)
- eine gut organisierte und funktionierende Kommunikations- und auch Konfliktkultur (Was läuft über den E-Mail-Verteiler, was klärt man im persönlichen Gespräch, wie kritisiert man konstruktiv?)
- die Fähigkeit zur Toleranz (jeder macht es vielleicht etwas anders als ich)
- die Bereitschaft zum Engagement,
- die Fähigkeit zur Rollentrennung (Wann bin ich „nur“ Elternteil, wann Arbeitgeber),
- die Fähigkeit einer gegenseitigen Wertschätzung.

Eine große Hilfe, diese zum Teil schwer fassbaren Themen zu bearbeiten ist das Schaffen klarer Strukturen. Je genauer Ämter und Entscheidungsbefugnisse geklärt und beschrieben sind, je deutlicher Regeln für Kommunikation benannt, je klarer Erwartungen an Engagement festgesetzt sind, desto weniger Konflikte entstehen. Unklarheit und Missverständnissen kann vorgebeugt werden und es bleibt Kraft und Zeit, sich der eigentlichen Aufgaben zu widmen: der qualitativ hochwertigen Begleitung der Kinder.

Stephanie Haan

Nahe am Kind Erfahrungen eines Kindergartens

In unserer Einrichtung wäre der Alltag ohne die aktive Beobachtung der Kinder in ihrem Spiel und Sozialverhalten nicht mehr vorstellbar. Für uns ist der zeitnahe Austausch über das Gesehene und mit den Kindern Erlebte eine wahre Fundgrube und hilft uns dabei, die Kinder in ihrer aktuellen Situation zu verstehen, zu unterstützen und zu begleiten. Hierbei hilft uns mehr das intensive in Beziehung-Gehen und weniger das schriftliche Festhalten von Situationen, das bis zur Teambesprechung oder dem Elterngespräch häufig schon nicht mehr relevant ist.

Beobachtung und Dokumentation haben sich in unserer Einrichtung zu zwei ganz unterschiedlichen Verfahrensweisen entwickelt. Aktive Beobachtung und der direkte Austausch helfen uns, die Kinder besser in ihrem derzeitigen Prozess zu begleiten; Dokumentation dient eher dem Archivieren, einem darauf basierenden Forschen bzgl. Entwicklungsschritten und unterstützt uns bei Elterngesprächen.

Uns ist in erster Linie wichtig, jederzeit den Kindern zur Verfügung zu stehen. Das bedeutet, möglichst viel Raum zu schaffen, um möglichst viel Zeit mit den Kindern verbringen zu können. Das bedeutet auch regelmäßige Teamsitzungen mit dem Schwerpunkt auf Fallbesprechungen. Essentiell ist des Weiteren die Beteiligung der Kinder an allen Alltagsprozessen. Es ist viel wahrscheinlicher, dass sich Kinder mit Problemen vertrauensvoll an einen Pädagogen wenden, wenn sie sich gesehen fühlen. Nahe am Kind zu sein, um Bedürfnisse zu erkennen, Ideen sofort umsetzen zu können und Entwicklung zeitnah zu unterstützen sowie sich über das Erlebte mit dem restlichen Team auszutauschen, ist von größter Wichtigkeit. Dadurch wird das Kind nicht zum Objekt, dem man helfen muss, sondern zu einem aktiven Teilnehmer seiner Entwicklung. Beim Thema „Beobachtung und Dokumentation“ sollten wir bei allem Aktionismus und dem

alles richtig machen wollen nicht das Kind aus den Augen verlieren. Es muss immer im Mittelpunkt unserer Pädagogik stehen. Es geht um die Entwicklung des Kindes, um seine Persönlichkeitsentfaltung und nicht um einen Sachverhalt.

Entwicklung geschieht immer im Jetzt, nicht in der Vergangenheit und nicht in der Zukunft. Entwicklung geschieht immer in der Beziehung zu sich selbst und zu dem Anderen. Eine Einrichtung sollte sich darüber klar sein, was genau sie beobachten möchte und was ihr wichtig ist. Die gesetzlichen Auflagen bzgl. Beobachtung und Dokumentation haben den Zweck, die Einrichtungen davor zu bewahren, dass die Beobachtung im Alltagsstress untergeht. Beobachtung und Dokumentation kann aber nicht den Zweck haben, noch mehr Alltagsstress zu erzeugen.

Pädagogisches Team Kindergarten im Hof

Damit ich dich besser bewerten kann

Eine Glosse

Ich sitze mit Stift und Beobachtungsbogen im Gruppenraum – unauffällig, aber nicht unauffällig genug. „Andi, was machst du da?“ fragt ausgerechnet das Kind, das zu beobachten ich vorhatte. Während ich ein gedehntes „Ääh“ von mir gebe, spiele ich gedanklich zwei verschiedene mögliche Antworten durch:

1. Die ehrliche Antwort: „Ich beobachte Dich.“ – Mögliche Erwiderung des Kindes: „Warum?“ Was würde ich entgegenen? Vielleicht eine weitere Erklärung wie: „Weißt du, ich schreib einfach auf, was

du da so spielst.“ Was würde das Kind darauf sagen? Vielleicht: „Ich möchte das nicht.“ Ganz und gar nicht unwahrscheinlich in unserer Einrichtung, die auf Partizipation setzt.

Dann vielleicht doch lieber Variante 2: Das Ausweichen: „Äh, ich schreib nur irgendwas. Bürokratie.“

Aber warum sollte ich ein Kind anlügen? Wie passt das zusammen: Ein gutes Verhältnis haben wollen und unaufrichtig sein? Wie passt überhaupt Bewertung mit dem Anliegen zusammen, dem Kind die besten Voraussetzungen zu einem eigenständigen und gesunden Wachsen zu geben?

„Andi, was machst du da?“ fragt das Kind, das ich mit Stift und Bogen begutachten soll, noch einmal. Ich entscheide mich für die ehrliche Antwort: „Ich beobachte Dich.“ „Warum?“ „Weißt du, ich schreib einfach auf, was du da so spielst.“ „Ich möchte das nicht!“ Diese Antwort bekommt hundert Punkte, äh nein, bekäme hundert Punkte, wenn ich nicht schon Stift und Bogen weggelegt hätte.

Fünf Minuten später sitze ich im Gruppenraum und betrachte ein Kind in seinem Spiel. Ich genieße den Moment, spüre die Fülle, die Kraft. Das Kind schaut auf. Unsere Blicke treffen sich. Mein Lächeln sagt: „Ich sehe dich. Ich bin damit einverstanden, dass du tust, was du tust und auf welche Art und Weise. Ich vertraue auf dein Wachsen. Ich bin da.“

Redaktion

Münchener Förderformel – geplante Änderungen

Am 16. April 2018 hat die 36. Sitzung der Begleitkommission zur Münchener Förderformel (MFF) getagt. Mitglieder der Kommission sind u.a. zahlreiche Vertreter_innen des RBS Bereich KITA und KBS, Vertreter_innen der Verbände wie bspw. Caritas und AWO, ein Vertreter der privat-gewerblichen Träger, weitere Vertreter_innen freier Träger und der KKT.

Es sind mal wieder Änderungen in der MFF in Planung, die im Oktober vom Stadtrat beschlossen werden sollen. Kern der Änderungen sind die folgenden Punkte:

- Kürzung des eallg auf 5 %
- Einführung eines Ausbildungsfaktors für SPS- und Assistenzkräfte (Förderung von 80 % der Personalkosten)
- Ausweitung Faktor kfkont (je zweimal für max. 25 Kindergarten-/Schulkinder) und je zweimal für max. 12 Krippenkinder)
- Faktor für innovative Besonderheiten wird gestrichen
- Faktor Miete: Dieser wird nicht mehr anerkannt, wenn Vermieter und Mieter Beteiligungen untereinander haben.
- Arbeitsmarktzulage: Die pauschal geförderten Arbeitgeberanteile an den Lohnnebenkosten werden auf 20,26 % gekürzt.
- Besserstellungsverbot soll vermehrt geprüft werden und hat bei Nicht-Einhaltung eine anteilige Förderkürzung zur Konsequenz

Alle die Gebühren betreffenden Inhalte (wie bspw. die angedachte Deckelung der Spiel- und Materialgelder bei 10 €) werden verschoben mit dem Hinweis auf den Stadtratsantrag „gebührenfreie Bildung“.

Belegungscontrolling: 2 x jährlich verbindliche Teilnahme an der RBS-KITA Onlineerhebung und Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern innerhalb der Vorgaben laut Betriebserlaubnis bis zu einem Anstellungsschlüssel von 1:10,5.

Es werden Kürzungen der Fördergelder bei teil-ausgelasteten Einrichtungen vorgesehen, wenn diese einen besseren Anstellungsschlüssel als 1:10 im Jahresschnitt zeigen (einige Ausnahmen wie bspw. zu erwartende Personalknappheit sind vorgesehen).

Den diskutierten und in einem AK analysierten Faktor „Hauswirtschaft“ wird es nicht geben.

Nach unserer Einschätzung sind die für EKIs relevanten Punkte die Kürzung des eallg und insbesondere das angestrebte Belegungscontrolling, mit dem die Stadt München in die direkte Steuerung der Einrichtungen eingreifen möchte. Betroffen hiervon sind Einrichtungen, die ihre in der Betriebserlaubnis festgelegte maximale Kinderanzahl nicht besetzt haben.

Insgesamt war die Stimmung in der Begleitkommission angespannt und die angestrebten Änderungen werden in weiten Teilen von den freien Trägern kritisch beurteilt bzw. abgelehnt. Zudem empfinden die freien Träger die Steuerungs- und Prüftiefe, die die Stadt München an den Tag legt, als überzogen.

Die Elterninitiativen, die in der Münchener Förderformel gefördert werden, können uns gerne Rückmeldung zu ihren Erfahrungen mit der MFF und eine Einschätzung der geplanten Veränderungen geben. Wir bringen diese dann in die zuständigen Gremien ein. Gerne stellen wir auch ausführliche Informationen zu den geplanten Änderungen zur Verfügung. Hierfür schreibt bitte einfach an silke.rudolph@kkt-muenchen.de

EKI-Modell**Verwendungsnachweisprüfung und Endabrechnung 2017**

Die Prüfungen der Endabrechnung BayKiBiG von Seiten der Abteilung Zuschuss sind in vollem Gange. Es ergeben sich von Seiten der Abteilung Zuschuss immer wieder Rückfragen an die EKIs. Solltet Ihr hier Unterstützung oder Erklärungen benötigen, könnt Ihr uns gerne kontaktieren!

Auch die Verwendungsnachweisprüfungen sind in Arbeit und werden an die Vorstände versandt. Diese sollten genau geprüft werden! Die Übertragung vom Verwendungsnachweis in die Verwendungsnachweisprüfung wird manuell durchgeführt und ist daher durchaus fehleranfällig. Bitte überprüft genau, ob die einzelnen Werte korrekt übertragen wurden und ob alle förderfähigen Kosten angesetzt wurden. Gerne könnt Ihr uns die Verwendungsnachweisprüfungen zusenden. Wir geben euch Tipps und Erklärungen dazu!

Der Prozess der Gesamtabrechnung geht dann wie folgt von statten: Die von der Abteilung Zuschuss geprüfte BayKiBiG-Endabrechnung wird an die EKI-Abteilung weitergereicht, die dann die endgültige Verbescheidung vornimmt. Es wird geprüft, welche Förderung die höhere ist (in der Regel ist dies die EKI-Förderung). Die höhere Summe wird angesetzt und den bereits erhaltenen Zahlungen für 2017 gegenübergestellt (in der Regel ein bis zwei EKI- und vier BayKiBiG-Abschlagszahlungen). Es ergibt sich dann eine Nachzahlung oder Rückforderung.

Bei EKIs mit Kindergartenkindern ist noch der Zuschuss im letzten Kindergartenjahr, der ja über die Träger an die Eltern ausgezahlt wird und den ihr über das BayKiBiG refinanziert bekommt, zu beachten:

$$\begin{array}{r}
 \text{BayKiBiG-Abschläge 2017 (laut Bescheid, einschließlich Beitrags-} \\
 \text{zuschuss für Vorschulkinder) + EKI-Abschlag} \\
 \hline
 = \text{erhaltene Gelder 2017} \\
 \hline
 - (\text{EKI-Förderung laut VN-Prüfung 2017* + Beitragszuschuss für} \\
 \text{Vorschulkinder laut BayKiBiG-Endabrechnung}) \\
 \hline
 = \text{Rückforderung (bei positivem Wert) / Nachzahlung} \\
 \text{(bei negativem Wert)}
 \end{array}$$

* wenn EKI-Förderung höher als BayKiBiG

Der endgültige Bescheid über die Rückforderung bzw. Nachzahlung wird nach der Verwendungsnachweisprüfung von der EKI-Abteilung erstellt. Auch diesen bitte genau prüfen und die Einspruchsfrist von einem Monat beachten! Rückforderungen von Seiten der Stadt werden per Rechnung gestellt, Nachzahlungen werden auf das Konto der EKI überwiesen.

Auch bei Rückfragen zur Ermittlung der Rückforderungen bzw. Nachzahlungen könnt Ihr uns gerne kontaktieren.

Silke Rudolph

Begleitkommission für das Fördermodell der Eltern-Kind-Initiativen (EKI-Modell)

Die Vorbereitungen für die sog. EKI-Begleitkommission sind in vollem Gange: der Arbeitskreis, der sich aus engagierten Vertreter_innen der Elterninitiativen zusammensetzt, hat eine schriftliche Stellungnahme mit seinen Forderungen verfasst und auch der KKT hat seine Positionen der Stadt München vorgelegt. In der Begleitkommission sind neben dem AK und dem KKT, die Verwaltung und politische Vertreter_innen der Stadt München beteiligt. Die Sitzung der Begleitkommission soll noch vor der Sommerpause stattfinden.

Inhaltlich werden der AK und der KKT die folgenden Kernforderungen einbringen:

- Beitragsermäßigungen zur Familienentlastung analog der Richtlinien zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte.
- Dynamisierung aller in den Förderrichtlinien festgelegten Pauschalbeträge (insbesondere die Mietobergrenze sowie das Fortbildungsbudget und die Verwaltungspauschale).
- Bessere Personalausstattung für Waldgruppen und Krippen sowie bei Einzelintegration.
- Einrichtung eines im zwei-Jahres-Turnus tagenden Arbeitskreises, der sich aus dem AK, dem KKT und dem RBS zusammensetzt und die Aufgabe hat die Zukunftsfähigkeit des EKI-Modells nachhaltig zu gewährleisten.

Aufgrund zahlreicher Rückfragen von Eltern und Vorständen sowie der aktuellen Diskussion in der Presse zum Thema „gebührenfreie Bildung“ ist die erstgenannte Forderung der *Beitragsermäßigung zur Familienentlastung* wohl der Aspekt von größter Dringlichkeit und Brisanz.

Um dieses Anliegen auch losgelöst von der Begleitkommission in der Stadtdiskussion zu platzieren, haben wir mit folgendem Anschreiben einen Appell an den Bürgermeister gerichtet.



**Klein Kinder
Tagesstätten e.V.**

Kontakt- und
Beratungsstelle
für Elterninitiativen
Landwehrstraße 60-62
80336 München
tel.: 089-96 160 60-0
fax: 089-96 160 60-16
info@kkt-muenchen.de
www.kkt-muenchen.de

KKT e.V. · Landwehrstraße 60-62 · 80336 München

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

80331 München

München, den 26.04.2018

**Gebührengestaltung in der Münchner Kinderbetreuung
- Elterninitiativen mitdenken**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

als Kontakt- und Beratungsstelle der Münchner Elterninitiativen begrüßen wir Ihren Einsatz zur finanziellen Entlastung von Familien durch eine Neuorganisation der Betreuungsgebühren.

Wir halten es in diesem Zusammenhang für unbedingt notwendig, alle Familien und damit meinen wir auch Familien, deren Kinder in Elterninitiativen betreut sind, mit zu bedenken. Ohne ihren Einbezug in das neue Konzept würde sich eine deutliche Schlechterstellung der oben genannten Familien, die mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt der Münchner Bürgergesellschaft leisten, ergeben.

Wir bitten Sie, unsere in der Anlage angefügten Ausführungen in die weitere Entwicklung mit einzubeziehen und würden hierüber gerne mit Ihnen persönlich ins Gespräch kommen.

Beate Frank
Geschäftsführung KKT e.V.

Silke Rudolph
Fachberaterin KKT e.V.

Gebührenfreie/-ermäßigte Bildung auch für Kinder in Elterninitiativen

Der Stadtratsantrag „Gebührenfreie Bildung“ der SPD Stadtratsfraktion im Mai 2017, die derzeitige Diskussion und Berichterstattung in der Presse und der Antrag „Kostenfreie Kitas für alle“ der CSU Fraktion zeigen, dass die finanzielle Belastung von Familien in München ein großes Problem darstellen und dass auch auf politischer Ebene diese Problematik erkannt wurde.

Die Stadt München vergünstigt über die Richtlinien zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte bereits Gebühren in Krippen, Kindergärten und Horten für Münchner Familien. Derzeit ist diese Vergünstigung jedoch nur Familien zugänglich, deren Kinder in Einrichtungen, die sich über die Münchner Förderformel finanzieren, betreut werden.

Allen Münchner Eltern, die ihre Kinder in einer der 210 Elterninitiativen, finanziert im sog. EKI-Modell, betreuen lassen, sind sowohl von der Förderung kinderreicher Familien als auch der einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte ausgeschlossen. In den genannten 210 Einrichtungen organisieren und betreiben die Eltern in Trägervereinen die Betreuung ihrer Kinder in ehrenamtlicher Tätigkeit mit einem großen Zeitaufwand selber. Um dieser Trägeraufgabe als fachfremde und ehrenamtliche Vorstände nachkommen zu können, hat die Stadt München ein eigenes Fördermodell (EKI-Modell) entwickelt, das sich sehr bewährt hat, vom Münchner Stadtrat im Jahr 2015 bestätigt wurde und auch vom Dachverband der Elterninitiativen in München, dem KKT e.V., in seinen Grundzügen positiv bewertet wird. Alle 210 Elterninitiativen hätten grundsätzlich die Möglichkeit in die Münchner Förderformel zu wechseln und somit ihren Eltern die Vorteile der Förderung kinderreicher Familien und der einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte zu

ermöglichen. Da die Trägerförderung im EKI-Modell jedoch den ehrenamtlichen Strukturen der Einrichtungen, den teilweise raumbedingt kleinen Gruppen (mit der Konsequenz in der Münchner Förderformel nicht finanzierbar zu sein) und den Strukturmerkmalen einer Eltern-Kind-Initiative allgemein deutlich besser gerecht wird, haben sich diese Einrichtungen für den Verbleib im EKI-Modell und somit für die Zukunftssicherung ihrer Elterninitiative entschieden. Sie sind damit ihrer Trägerverantwortung nachgekommen und haben teilweise das individuelle Interesse ihrer Familien dem untergeordnet.

Die deutliche Schlechterstellung dieser Familien und die indirekte Ausgrenzung bestimmter Einkommensschichten aus der selbstorganisierten Kinderbetreuung, die mit den derzeitigen Rahmenbedingungen einhergeht, sind nicht mehr akzeptabel.

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Bildungsgerechtigkeit, der Zukunftsfähigkeit der Elterninitiativen als innovative und wichtige Säule in der vielfältigen Münchner Betreuungslandschaft und einer Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements vieler Münchner Eltern in Elterninitiativen, fordern wir die Politik und Verwaltung der Stadt München auf, dass alle Elterninitiativen, die von der Stadt München kommunale Fördergelder erhalten, bei jeglichen Bestrebungen zur gebührenfreien Bildung berücksichtigt werden.

Wir hoffen sehr, dass die EKIs zukünftig beim Thema der Beitragsermäßigung zur Familienentlastung berücksichtigt werden! Über die weitere Entwicklung werden wir Euch auch auf unserer Website auf dem Laufenden halten.

Silke Rudolph

Die neue Datenschutzgrundverordnung



Die neue Datenschutzgrundverordnung ist momentan unser aller Thema. Hier sind die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst:

Sind Elterninitiativen von der Datenschutz-Grundverordnung betroffen?

Ja! Grundsätzlich sind alle Einrichtungen betroffen, die regelmäßig personenbezogene Daten verarbeiten. Hier reicht bereits die kontinuierliche Lohnabrechnung aus.

Unter Verarbeitung versteht man die Erfassung, Speicherung, Nutzung, Weitergabe und Archivierung. Dabei ist es egal, ob die Verarbeitung automatisiert, d.h. in irgendeiner Weise elektronisch oder lediglich in Papierform erfolgt.

Bei personenbezogene Daten handelt es sich um alle Daten, durch die eine natürliche Person identifiziert werden kann. Also z.B. Name, Anschrift oder Geburtsdatum. Identifizierbar ist eine Person aber auch durch eine KD.-Nr., Steuernummer, Ausweisnummer oder durch ein Foto etc.

Was ändert sich durch die Datenschutz-Grundverordnung?

Das Thema Datenschutz an sich ist nicht neu. Was sich mit Inkrafttreten der neuen Datenschutz Grundverordnung zum Ende Mai 2018 allerdings ändert, ist die nun geltende **Rechenschaftspflicht**. Zukünftig müssen nicht nur die datenschutzrechtlichen Grundsätze eingehalten werden, sondern der Verein muss im Falle einer Prüfung

durch die Aufsichtsbehörde (Bay. Landesamt für Datenschutzaufsicht) verschiedene Sachverhalte nachweisen können:

- Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Wahrung der Rechte der Betroffenen (z. B. durch Information, Einwilligung, Weisung etc.)
- Datenschutzkonforme Technik
- Datenschutzkonforme Verarbeitung (Ablage, Zweckgebundenheit)
- Datenschutzkonforme Auftragsverarbeitung (Weitergabe an Dritte)
- Meldung von Datenschutzverletzungen
- Ggf. Datenschutzbeauftragter

Die Verantwortlichkeit liegt dabei bei der Geschäftsführung eines Unternehmens. In Elterninitiativen sind also, wie in vielen anderen Bereichen auch, die Vorstände in letzter Instanz verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der Vorschriften. Selbstverständlich kann und sollte aber auch hier an Eltern delegiert werden.

Was ist zu tun?

Grundsätzlich geht die Datenschutzgrundverordnung davon aus, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht erlaubt ist, außer es existiert eine Rechtsgrundlage, die dies erlaubt bzw. anordnet oder aber eine Einwilligung der betroffenen Person.

In Elterninitiativen werden die Daten von unterschiedlichen Personenkreisen erfasst: Daten der Eltern und Kinder im Rahmen des Betreuungsverhältnisses, Daten der Eltern im Rahmen ihrer Vereinsmitgliedschaft, Daten der Mitarbeiter im Rahmen des Arbeitsverhältnisses.

Diese Daten werden abgelegt / gespeichert, verwendet, z.T. an Drit-

te weitergegeben, archiviert und irgendwann wieder gelöscht.

Die Legitimation zur Verarbeitung ergibt sich in den meisten Fällen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, bzw. aus rechtlichen Anforderungen.

Um den Anforderungen der Datenschutzverordnung nachzukommen, müssen diese Verarbeitungsvorgänge allerdings grundlegend unter die Lupe genommen werden:

- Werden alle erfassten Daten tatsächlich zur Erfüllung der Rechtsgrundlage benötigt? (z.B. Kopien von Impfpässen ist nicht vorgeschrieben, eine Ablage von Gesundheitsdaten bei Inklusionskindern aber schon)?
- Sind die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten konkret informiert, z.B. als Anlage im Betreuungsvertrag?
- Falls Daten ohne rechtliche Grundlage erfasst werden: Existiert eine Einwilligung der betroffenen Personen? (z.B. Fotos auf der Website der Einrichtung, Kontaktliste der Eltern zum internen Gebrauch)?
- Ist bei der Ablage / Speicherung / Übermittlung der Daten sichergestellt, dass nur die Personen Zugang haben, die diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch benötigen? (z.B. Vorstände benötigen keinen Zugriff auf Beobachtungsbögen der Kinder, Teammitglieder nicht auf die Kontodaten der Eltern)?
- Ist sichergestellt, dass Dritte, an die Daten weitergegeben werden, Datenschutzkonform arbeiten? (vertragliche Vereinbarung) und befaste interne Personen diese vertraulich behandeln (Arbeitsanweisung / Verschwiegenheitserklärung)?

Die Erstellung eines **Verfahrensverzeichnisses** ist der erste Schritt. Hier kann und muss sich jede Elterninitiative zeitnah auseinandersetzen, um sich einen guten Überblick über ihren derzeitigen Umgang mit den Daten zu verschaffen. Bei dieser Arbeit wird sich klären, wo nachgearbeitet werden muss oder auch an welcher Stelle Datensammlungen vermieden werden können.

Einige dieser sich ergebenden Konsequenzen können durchaus etwas zeitintensiver sein. Wir empfehlen also, das Thema nicht auf die lange Bank zu schieben.

Für weitere Informationen stehen wir euch selbstverständlich zu unseren Telefonzeiten zur Verfügung. Offene Fragen werden wir im KKT klären. Im Mitgliederbereich unserer Website findet ihr konkrete Informationen zu den einzelnen Punkten und Vorlagen zur Verwendung in eurer Initiative.

Barbara Paulmichl

Scientology Schutzklärung

Die Stadt München hat mit Wirkung zum 1.1.2018 die Abgabe einer Schutzklärung für alle Eltern-Kind-Initiativen als Fördervoraussetzung mit in die EKI-Förderrichtlinien aufgenommen. Alle Einrichtungen mussten diese ja bereits unterschreiben, um Abschlagszahlungen für das Jahr 2018 aus dem EKI-Modell zu erhalten.

Wesentlicher Bestandteil der Schutzklärung ist die Bestätigung, dass der Verein:

- Technologie von L. Ron Hubbard bzw. scientologische Techniken und Methoden (Scientology und dessen Untergliederungen bzw. Abspaltungen wie z.B. Freie Scientologen bzw. die freie Zone) nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet und
- dafür sorgt, dass Mitarbeiter_innen der Einrichtung keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen und keine scientologischen Techniken und Methoden anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten und
- Mitarbeiter_innen, die genannte Technologien anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten, unverzüglich ausschließen.

Wir empfehlen Euch, die Schutzklärung von allen bestehenden Mitarbeiter_innen unterschreiben zu lassen und beim Abschluss neuer Arbeitsverträge direkt mit in den Vertrag aufzunehmen. Für beides findet Ihr Vorlagen bei uns im Mitgliederbereich unter der Kategorie Arbeitgeber / 3. Arbeitsverträge.

Den Verpflichtungen, die sich für Euch als Träger aus der unterschriebenen Schutzklärung ergeben, seid Ihr mit der Einholung der Schutzklärung der Mitarbeiter_innen nachgekommen. Es ergeben sich aus der Schutzklärung keine weiteren Verpflichtungen für den Verein, die sich auf die Satzung oder den Betreuungsvertrag auswirken.

Silke Rudolph

Informationen aus der Gehaltsabrechnung

1. Tarifabschluss für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, gültig vom 01.03.2018 bis zum 31.08.2020

Am 17.04.2018 haben sich die Tarifparteien geeinigt. Die Erklärungsfrist geht bis zum 18.05.2018 (innerhalb dieser Frist kann das Ergebnis angenommen oder abgelehnt werden). Danach folgen die Redaktionsverhandlungen – hier werden die Ergebnisse ausformuliert. Erst mit der darauffolgenden Unterzeichnung tritt der Tarifvertrag rückwirkend zum 01.03.2018 in Kraft.

Rechnen Sie daher damit, dass die Erhöhung erst mit der Juni-Abrechnung umgesetzt werden kann.

Was sich ändern wird:

Die Erhöhung der Entgelte findet in 3 Stufen statt:

- ab 01.03.2018: Erhöhung der Entgelte um 3,19 %
Einmalzahlung in Höhe von 250,- € für Beschäftigte in den Entgeltgruppen S 2 bis S4
- ab 01.04.2019: Erhöhung der Entgelte um 3,09 %
- ab 01.03.2020: Erhöhung der Entgelte um 1,06 %
- Die Praktikantenentgelte für Erzieher_innen im Anerkennungsjahr erhöhen sich rückwirkend zum 01.03.2018 um 50,- € auf 1.552,02 €.
- Bei den SPS-Praktikanten ändert sich vorerst nichts.
- Der Urlaubsanspruch für Auszubildende (also auch alle Praktikanten) erhöht sich von 29 auf 30 Tage.

Die Garantiebeträge erhöhen sich wie folgt:

in S 2 bis S 8b:	59,02 €
in S 9 bis S 18:	94,42 €

Es handelt sich dabei um die Werte, auf die bei einer Entgeltgruppenerhöhung mindestens Anspruch besteht.

Erhöhung der Zulagen:

Besitzstandszulage je Kind ab 01.03.2018 um 3,19 % auf 119,21 € (nur für „Altfälle, Eintritt vor 2005)

Die München-Zulagen werden voraussichtlich ebenfalls um 3,19 % ab März 2018 erhöht (regelt die Stadt und war bisher immer so).

Bei der Arbeitsmarktzulage ändert sich nichts.

Der Bemessungssatz zur Berechnung der Jahressonderzahlung sinkt wie folgt:

EG S 2 bis S 9:	79,51 % vom Tabellenentgelt
EG S 10 bis S 18:	70,28 % vom Tabellenentgelt

2. Informationen zum Urlaubsanspruch

Bemessungsgrundlage ist das Kalenderjahr (nicht das Kindergarten- oder Schuljahr).

Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt laut TVöD für alle Mitarbeiter_innen 30 Tage bei einer 5-Tage-Woche (24 bei einer 4-Tage-Woche, 18 bei einer 3-Tage-Woche, usw.).

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres, ergibt sich für jeden Monat des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch von 1/12 des Jahresurlaubsanspruchs; daraus ergibt sich bei einer 5-Tage-Woche ein Anspruch pro Monat von 2,5 Tagen. Bei der Gesamtberechnung wird auf- bzw. abgerundet.

Der Anspruch besteht nur für volle Kalendermonate: Bei Eintritt z. B. zum 15.05.2018 besteht für den Mai kein Urlaubsanspruch, sondern erst ab dem Juni.

Der gesamte Jahresurlaub darf erst nach der Probezeit gewährt werden. Urlaub, der bereits erworben wurde (nach 2 Monaten sind dies z.B. 5 Tage), kann natürlich auch während der Probezeit genommen werden.

Hinweis: Gewährter, aber noch nicht erworbener Urlaub darf vom Arbeitgeber nicht „zurückgefordert“ werden. Wir raten in solchen Fällen eher zur Gewährung von unbezahltem Urlaub.

Achtung beim Austritt in der zweiten Jahreshälfte, also nach dem 30.06.:

Laut Bundesurlaubsgesetz (steht in diesem Fall über dem TVöD) steht Mitarbeiter_innen, die am 01.01. des Jahres beschäftigt waren, beim Austritt in der zweiten Jahreshälfte der volle gesetzliche Jahresurlaub zu (der gesetzliche Jahresurlaub beträgt bei einer 5-Tage-Woche nur 20 Tage).

Errechnet sich nach dem TVöD eine geringere Anzahl von Urlaubstagen, gilt die Regelung nach dem Bundesurlaubsgesetz. Betroffen sind davon nur die Monate Juli und August.

Wir empfehlen allen Einrichtungen, sich beim Eintritt neuer Mitarbeiter_innen eine Urlaubsbescheinigung über die bereits genommenen Urlaubstage vom alten Arbeitgeber vorlegen zu lassen. Es besteht nämlich kein Doppelanspruch.

Urlaubsansprüche bestehen aus folgenden Fehlzeiten:

- Krankheitsbedingte Fehlzeiten, auch für Zeiten von Krankengeldbezug.
- Unbezahlter Urlaub (wir empfehlen, den Verzicht auf diesen Urlaubsanspruch an die Gewährung des unbezahlten Urlaubs zu knüpfen).
- Zeiten von Beschäftigungsverboten und Mutterschutzfristen (für den Monat, in dem die Mutterschutzfrist endet, besteht der Urlaubsanspruch noch für diesen ganzen Monat).
- Während der Elternzeit, wenn er nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird (auch mündlich bei bereits bestehenden Elternzeiten möglich) – in Zukunft bitte mit der Gewährung der Elternzeit schriftlich vereinbaren.
- Bei Rückkehr aus der Elternzeit, besteht für den Monat, in dem die Elternzeit endet, der Urlaubsanspruch für den gesamten Monat.

3. Ehrenamtszuschale

Brauchen Sie eine Vertretung für Mitarbeiter_innen, die nicht mit der Kinderbetreuung betraut sind (z. B. Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte)? Dann haben Sie die Möglichkeit, diese Aushilfen über die Ehrenamtszuschale zu vergüten. Hier dürfen bis zu 720,- € pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei dazu verdient werden. Das Procedere ist das Gleiche wie bei der Übungsleiterzuschale. Nähere Informationen und eine Vertragsvorlage finden Sie im Mitgliederbereich auf unserer Website.

4. Erneute Schwangerschaft während der Elternzeit

Um auch bei weiteren Kindern Anspruch auf den Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) zu haben, sollte die

Elternzeit vorzeitig schriftlich beendet werden. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall keine Zustimmung erteilen, allerdings ist die rechtzeitige, schriftliche Mitteilung unbedingt erforderlich.

Um welchen Zeitraum es sich bei „vorzeitig“ und „rechtzeitig“ handelt, geht aus dem Gesetz nicht hervor.

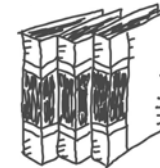
5. Sonstiges**Korrektur zum Punkt „arbeitsfrei“ im Info-Heft 4 / 2017:**

Der Faschingsdienstag ist ab 12:00 Uhr frei (nicht halbtags!).

Betriebliche Altersvorsorge – Versicherungs-Gesellschaften

Uns ist zu Ohren gekommen, dass der Vertreter einer Versicherung erzählt, der KKT würde mit ihm zusammenarbeiten – das ist falsch! Wir arbeiten weder mit einer Versicherung zusammen, noch empfehlen wir eine weiter.

Josefine Martin



Zum Beschäftigungsverbot für Schwangere und stillende Mütter

Allgemeines

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) regelt den Schutz für werdende und stillende Mütter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Das Leben oder die Gesundheit der Mutter und des Kindes soll nicht gefährdet sein; sie genießen also einen besonderen Schutz. Deshalb hat der Gesetzgeber eine Reihe von Vorschriften festgelegt, die diesen Schutz regeln, die der Schwangeren Sicherheit geben und sie zugleich vor finanziellen Einbußen bewahren sollen.

Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für den Schutz schwangerer Mitarbeiterinnen. Deshalb muss er diese Regelungen beachten!

Es gilt: Ist das Leben oder die Gesundheit von Mutter und Kind durch die Beschäftigung in der jeweiligen Arbeitsstelle gefährdet, dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden. „Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau nicht beschäftigen, soweit nach einem ärztlichen Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.“ (§ 16 Absatz 1 MuSchG)

Art des Beschäftigungsverhältnisses:

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse: Sowohl in der Ausbildung befindliche Frauen, als auch Praktikantinnen, oder Frauen, die Teilzeit, Vollzeit oder in geringfügiger Anstellung (Minijob) arbeiten. Befristungen oder Probezeiten fallen ebenso hierunter.¹

¹ <https://www.bmfsfj.de/blob/94398/3b87a5363865637dd3bf2dd6e8ec87e0/mutterschutzgesetz-data.pdf>.

Werdende Mütter in der Krippe, im Kindergarten, Hort oder Mittagsbetreuung

Schwangere, die mit Kindern arbeiten, sind durch bestimmte Tätigkeiten (Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Nase putzen etc.) einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt. Hat die Schwangere keinen ausreichenden Immunschutz (durch Impfungen oder durch bereits überstandene Krankheiten), besteht die Gefahr, dass der Fötus dauerhaft geschädigt werden kann oder dass es zu Fehl-, Früh- oder Totgeburten kommt. Gerade die typischen Kinderkrankheiten wie Masern, Mumps, Röteln und Ringelröteln verlaufen im Erwachsenenalter schwerer und können sich schädigend auf das Ungeborene auswirken. Ein ausreichender Immunschutz muss daher bestehen, das gilt auch für Keuchhusten, Windpocken, Hepatitis A und Zytomegalie.²

Was muss der Arbeitgeber tun?

Je nach Beschäftigung muss der Arbeitgeber verschiedene Dinge beachten. Die Arbeit mit Kindern birgt für Schwangere andere Risiken als die Arbeit in einer Chemiefabrik oder Büro. Sobald der Träger der Elterninitiative (= Arbeitgeber) über eine Schwangerschaft informiert wird, muss er zwei Schritte unternehmen:

Aussprechen eines Tätigkeitsverbots mit Kindern bis zu dem Zeitpunkt, an dem die serologische Blutuntersuchung abgeschlossen ist und der Bescheid über die Immunität da ist.

Das Gewerbeaufsichtsamt muss benachrichtigt werden. Formulare können unter dieser Adresse heruntergeladen werden:

<http://www.gaa-m.bayern.de/formulare/sozarbeitsschutz/>.

Dieses ist nicht nur für Arbeitgeber eine Anlaufstelle für die Klärung von Fragen, sondern auch die Schwangeren selbst können sich dort beraten lassen.

² <http://www.kita.de/wissen/erzieherin-schwangerschaft/>

Vorgehensweise bei ausreichendem Immunschutz:

Verfügt die Schwangere über einen ausreichenden Immunschutz, so muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Der zuständige Betriebsarzt ist hier der Ansprechpartner. Er beurteilt die Arbeitsbedingungen und spricht seine Empfehlung aus. Der Arbeitgeber ist sodann verpflichtet, erforderliche Schutzmaßnahmen, Beschäftigungsverbote und -beschränkungen festzulegen (Art. 1 §1 MuSchRiV). Evtl. muss ein generelles Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. *Für stillende Frauen sind erforderliche Schutzmaßnahmen ebenso zu beachten.*

Vorgehensweise bei nicht ausreichendem Immunschutz:

Verfügt die Schwangere über keinen oder nur teilweise ausreichenden Immunschutz, so muss der Arbeitgeber ein generelles Beschäftigungsverbot aussprechen (siehe unten).

Generelles Beschäftigungsverbot (betriebliches Beschäftigungsverbot)

Dieses Beschäftigungsverbot bedarf keines ärztlichen Zeugnisses. Es gilt unabhängig von den individuellen Verhältnissen werdender oder stillender Mütter. Ausschlaggebend sind die Arbeitsbedingungen des jeweiligen Arbeitsplatzes. Im Zweifelsfall kann der Betriebsarzt hinzugezogen werden (siehe oben).

Individuelles Beschäftigungsverbot (ärztliches Beschäftigungsverbot)

Hier wird der individuelle Gesundheitszustand der Schwangeren berücksichtigt. Ein ärztliches Attest ist notwendig. Die konkrete Arbeit ist an sich nicht gesundheitsgefährdend, doch aufgrund der individuellen Konstitution der Schwangeren ist dieses auszusprechen.

Teilweise Beschäftigungsverbot

Teilweise Beschäftigungsverbote gelten zum Beispiel nur für bestimmte Tätigkeiten und während bestimmter Zeiten. Auch sie werden erst mit entsprechendem ärztlichem Attest wirksam.

Absolutes Beschäftigungsverbot

Sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung, bzw. zwölf Wochen bei einer Früh- oder Mehrlingsgeburt, gilt das absolute Beschäftigungsverbot. Die Frist von acht Wochen verlängert sich um vier Wochen, wenn eine Behinderung ärztlich festgestellt wird. Es ist ohne ärztliches Attest und ohne Ausnahme wirksam.³ Vor der Entbindung hat die werdende Mutter die Möglichkeit, ausdrücklich zu erklären, dass sie arbeiten möchte. Das kann sie – je nach ihren Umständen – jederzeit widerrufen.

Unterschied Arbeitsunfähigkeit – Beschäftigungsverbot

Ein Beschäftigungsverbot kann nur ausgesprochen werden, wenn keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Diese beiden können also nicht nebeneinander bestehen. Die Arbeitsunfähigkeit ist immer vorrangig.

Freistellung

Müssen Frauen aufgrund eines Beschäftigungsverbots teilweise oder ganz mit ihrer Arbeit aussetzen, so haben sie weiterhin Anspruch auf ihren bisherigen Durchschnittsverdienst. Die letzten drei Monate bzw. 13 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, bilden die Bemessungsgrundlage für die Weiterzahlung.⁴

Lohnausgleichsverfahren

Die Arbeitgeber nehmen an dem Lohnausgleichsverfahren (Umlage-U2) teil. Deshalb können sie bei der jeweiligen Krankenkasse einen Antrag auf Lohnausgleichsverfahren für das von ihnen gezahlte Arbeitsentgelt für die Dauer des Beschäftigungsverbotestellen, welches in voller Höhe erstattet wird. Das gilt auch für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung.

³ <https://www.tk.de/centaurus/servlet/contentblob/809694/Datei/73724/Mutterschutz.pdf>.

⁴ <https://www.gew.de/gesundheits/gesundheitschutz-bei-schwangeren-erzieherinnen/>

Bei Minijobberinnen werden die Kosten durch die Minijob-Zentrale auf Antrag erstattet (www.minijob-zentrale.de).

Kündigung

Während des Mutterschutzes und der Elternzeit kann der Betreffenden keine Kündigung ausgesprochen werden. Das gilt auch innerhalb der Probezeit.

In Ausnahmefällen ist es nur möglich, wenn besondere Gründe vorliegen. Dazu ist es notwendig, bei der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Zulässigkeit der Kündigung zu beantragen. Nur wenn die Behörde dem zustimmt, kann rechtswirksam gekündigt werden. Vorher ist eine Kündigung unwirksam.

Befristete Arbeitsverhältnisse

Befristete Arbeitsverträge fallen ebenso unter das Mutterschutzgesetz. Sie enden mit Ablauf der vereinbarten Zeit auch bei Schwangerschaft, während der Schutzfrist nach der Entbindung und in der Elternzeit.

Elternzeit⁵

Ist das Baby geboren, können die Eltern ihre Elternzeit (bis zu 36 Monate) nach dem absoluten Beschäftigungsverbot einplanen. Das Arbeitsverhältnis bleibt während dieser Zeit bestehen.

Die Elternzeit muss schriftlich beantragt werden, und zwar **mindestens sieben Wochen vor Beginn**. Es bedarf keiner ganz genauen Angabe, wie lange die Elternzeit erstmal genommen werden wird – es ist möglich, eine Verlängerung zu beantragen und zwar bis zum 8. Lebensjahr. Allerdings: Die ersten 12 Monate müssen mit dem Erstantrag festgelegt werden, die restlichen 24 Monate können dann bis zum 8. Lebensjahr des Kindes „aufgebraucht“ werden. Diese können dann auf weitere zwei Anträge gestaffelt werden, wobei

⁵ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elternzeit/die-elternzeit/73832>.

sich dann auch die Antragsfristen verändern.⁶ Zu beachten ist: Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Elternzeit bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Auf der Internetseite www.elternzeit.de finden Sie auch alle weiteren wichtigen Informationen zum Thema Elternzeit.

Petra Novi

Arbeiten trotz Krankschreibung?

Immer wieder bekommen wir Anfragen, ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer trotz Krankschreibung arbeiten dürfen oder nicht. Deshalb haben wir hier die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst.

- Die Aussage, dass Arbeitnehmer_innen vor Ablauf ihrer Krankschreibung auf keinen Fall arbeiten dürfen, ist nicht richtig.
- Grundsätzlich können Arbeitnehmer_innen trotz einer Krankschreibung wieder arbeiten gehen, wenn sie sich gesund und arbeitsfähig fühlen.
- Eine „Gesundschreibung“ ist nicht nötig!
- Dabei gibt es grundsätzlich auch keine versicherungsrechtlichen Probleme.
- Arbeitgeber haben jedoch das Recht bzw. die Pflicht, Arbeitnehmer_innen, die trotz einer AU arbeiten wollen, wieder nach Hause zu schicken, wenn sie Zweifel an deren Arbeitsfähigkeit haben.
- Wichtig für die **Lohnabrechnung**: Wenn Arbeitnehmer_innen vor Ablauf des in der AU bescheinigten Zeitraums ihre Arbeit wieder aufnehmen, muss der **U1-Antrag** entsprechend angepasst werden!

⁶ Siehe: <https://www.elternzeit.de/antrag-elternzeit/>.

Die Ausstellung einer ärztlichen **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** **ist nicht mit einem Arbeitsverbot gleichzusetzen**, und bei der voraussetzlichen Dauer der AU handelt es sich lediglich um eine Prognose. Eine „Gesundschreibung“ bei vorzeitiger Arbeitsaufnahme ist also nicht nötig (und existiert in diesem Sinne auch gar nicht).

Wichtig ist jedoch, dass Arbeitgeber im Rahmen ihrer **Fürsorgepflicht** die endgültige Entscheidung treffen dürfen und müssen, ob sie die ihnen angebotene Arbeitsleistung von krankgeschriebenen Arbeitnehmer_innen auch tatsächlich annehmen.

Wenn also der Arbeitgeber den Eindruck hat, dass Arbeitnehmer_innen noch nicht wieder gesund bzw. arbeitsfähig sind und durch eine Wiederaufnahme ihrer Arbeit sich selbst oder andere gefährden würden, **darf bzw. muss er sie wieder nach Hause schicken**.

Lässt der Arbeitgeber Arbeitnehmer_innen trotz offensichtlicher Arbeitsunfähigkeit arbeiten, kann es in diesem Fall tatsächlich **Probleme mit der Unfall- und Haftpflichtversicherung geben, wenn als Folge der noch bestehenden Krankheit ein Unfall bzw. Schaden eintritt**.

Kathrin Tallen



Die aktuellen KKT Konsultations-Elterninitiativen stellen sich vor:

Mit dem Projekt „Konsultations-Elterninitiativen“ will der KKT Qualität in der pädagogischen Praxis sichtbar machen und den fachlichen Diskurs stärken. Alle Konsultations-Elterninitiativen zeichnen sich durch hochwertige pädagogische Arbeit und einen thematischen Schwerpunkt aus, den sie Besucher_innen präsentieren und zu dem sie beraten.

Sie möchten eine unserer Konsultations-Elterninitiativen besuchen? Sie interessieren sich für einen der angebotenen Schwerpunkte und möchten einen Tag in einer Konsultations-Elterninitiative hospitieren? Kontaktieren Sie entweder direkt die Einrichtung oder nehmen mit uns Kontakt auf: ingrid.fleck@kkt-muenchen.de

Die Konsultations-Elterninitiativen mit ihren Schwerpunkten:

» BMW FIZ Strolche e.V.:

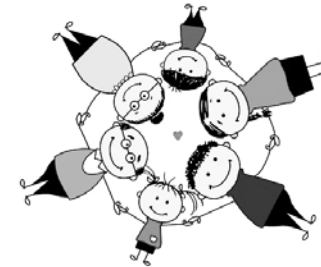
Mit Kindern philosophieren – hört zu, was in mir steckt!

- » Isarkrokodile e.V.:
Gelebte Partizipation im Hort – ich kann, wenn ich nur darf!
- » Kindergarten im Hof e.V.:
Partizipation im Kindergarten – wir sind die (Mit-)Bestimmer
- » Klegs e.V.:
Der Musikkindergarten – wir fördern Kinder mit Musik
- » Kühlschruppe:
Montessori-Pädagogik für Alle – Inklusion in einer Elterninitiative
- » Topolinos e.V.:
Kinder und Kunst – Museumsbesuche und mehr...
- » Topolinos e.V.:
Laufen mit Kindergartenkindern
- » Waldkindergarten Aubinger Lohe e.V.:
Draußen spielend lernen – vom Wert des Freispiels in der Natur

Für detaillierte Informationen bitte unsere Homepage besuchen.

Die Kolleginnen der Konsultations-Elterninitiativen freuen sich über Eure Kontaktaufnahme und Besuche. Es lohnt sich!! Das ist die Erfahrung derjenigen, die bereits bei einem Konsultationsbesuch waren.

Ingrid Fleck



Vertiefende Angebote des KKT e.V. zum Thema Kinderschutz und Schutzkonzept

Bereits seit einigen Jahren hat das Thema Kinderschutz eine höhere Bedeutung und Dringlichkeit bekommen, die auch in den Elterninitiativen zu spüren ist. Die Münchener Grundvereinbarung zum §8a und 72a SGB VIII klärt das Vorgehen und die Zusammenarbeit bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zwischen den Einrichtungen und der Stadt München. Auch wird von den Einrichtungen die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes gefordert. Dieses Konzept soll die Sicherheit der Kinder in den Einrichtungen gewährleisten. Sowohl Inhalte wie Partizipation, Beschwerdemanagement, Prävention und Intervention als auch konkrete Ablaufpläne zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind Bestandteil eines solchen Konzeptes.

Da die Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes eine komplexe Aufgabe ist, bietet der KKT Ihnen an, Sie dabei in unterschiedlichen Formaten und ganz individuell auf Ihre Einrichtung abgestimmt zu unterstützen.

A. Grundlagenfortbildung Kinderschutz

Mögliche Inhalte

- Gesetzliche Grundlagen
- Verdachtsfall Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung, Verdachtsfall Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung
- Übergriffe unter Kindern
- Handlungsmöglichkeiten
- Prävention
- Inhalte eines Schutzkonzeptes
- Erste Überlegungen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes
- Trägerverantwortung

Mögliche Formate

- Fortbildung für das gesamte Team
- Fortbildung mit Team und Vorstand
- Fortbildung für den Vorstand zur Trägerverantwortung
- Elternabend

B. Beratung und Begleitung bei der Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes

Mögliche Inhalte

- Analyse bereits umgesetzter Bausteine eines Schutzkonzeptes
- Reflexion und Austausch über Inhalte des Schutzkonzeptes im Team, Vorstand und/oder Eltern
- Lesen und Überarbeiten des fertig gestellten Konzeptes

Mögliche Formate

- Klausurtag
- Prozesshaftes Arbeiten – kurze Einheiten in regelmäßigen Abständen mit Team, Vorstand und/oder Eltern
- Telefonische Beratung bzw. Beratungstermine

C. Vertiefende Fortbildungen

Mögliche Inhalte

- Sexualpädagogik
- Partizipation
- Kommunikation und Zusammenarbeit in einer Elterninitiative
- Trägerverantwortung im Kinderschutz
- Versorgung und Begleitung der betroffenen Kinder und der Gruppe im Verdachtsfall

Mögliche Formate

- Team- oder Klausurtag
- Fortbildung mit Teammitgliedern aus anderen Elterninitiativen
- Inputreferate während einer Teambesprechung
- Elternabende

Kontakt:

Nicole Wessling und Stephanie Haan

Pädagogische Fachberatung

nicole.wessling@kkt-muenchen.de

stephanie.haan@kkt-muenchen.de

Tel.: 089/9616060-0

Alles auf einen Blick

Fortbildungen vom KKT e.V. im Sommer 2018

Es gibt noch ein paar Restplätze für einige unserer Fortbildungen!

Weitere Informationen finden Sie im Fortbildungsheft 2018 und auf unserer Website. Bei Interesse melden Sie sich gern über unsere Homepage www.kkt-muenchen.de an.

2018/18 Inklusion beginnt im eigenen Kopf

Perspektive wechseln- Hindernisse erkennen – eine inklusive Haltung entwickeln

03. und 04. Juli 2018 9.00 – 16.00 Uhr

Inklusion bedeutet weit mehr als die „Integration von Behinderten“ und betrifft uns ALLE. Das Seminar in Kooperation mit PARTicipation bietet die Grundlagen zur Entwicklung einer eigenen inklusions-orientierten Haltung als eine wesentliche Voraussetzung zur gleichberechtigten Teilhabe für alle Kinder und Erwachsene.

2018/20 Auf den Alltag kommt es an

Die Gestaltung der sprachförderlichen Interaktion

17. und 18. Juli 2018 9.00 – 16.00 Uhr

In dieser Fortbildung geht es um die Entwicklung einer wirksamen Fachkraft-Kind-Interaktion, die eine positive Beziehung zwischen Fachkraft und Kind fördert. Durch eine positive Beziehung zwischen Fachkraft und Kind wird nachweislich die Entwicklung des Kindes gestärkt und es beim Lernen wirkungsvoll unterstützt.

Arbeitskreise im KKT

Zu den Fortbildungen bieten wir regelmäßige Arbeitskreise an.

Hier werden die besonderen Rollen oder Arbeitsschwerpunkte gemeinsam beleuchtet, reflektiert und weiterentwickelt. Moderiert und begleitet werden diese von einer Fachberaterin des KKT. Diese geht auf die eingebrachten Themen ein, gibt bei Bedarf theoretischen Input und gibt einen Blick von „außen“. Ebenso wichtig ist es uns, den Ressourcen der Teilnehmer_innen im kollegialen Austausch Raum zu geben.

2018/30 KKT e.V. Arbeitskreis für Leitungen

Gemeinsam weiterkommen

ACHTUNG geänderter Termin: 19. Juli 2018 16.30 – 19.00 Uhr

Dieses fachliche Treffen richtet sich an alle Leitungen von Elterninitiativen

2018/31 KKT e.V. Arbeitskreis für die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren

Nächster Termin: 03. Juli 2018 16.00 – 18.00 Uhr

Dieser Arbeitskreis ist für alle, die mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren arbeiten.

2018/32 KKT e.V. Arbeitskreis Anleitung

Ja, wir bilden aus!

Nächster Termin: 16. Juli 2018 16.30. – 18.30 Uhr

Hierzu sind alle Anleiter_innen in den Elterninitiativen eingeladen, sich mit Themen rund um diese verantwortungsvolle Aufgabe auszutauschen.

2018/33 KKT e.V. Arbeitskreis Kinder mit Fluchterfahrung in der KITA

Nächster Termin: 17. Oktober 2018 16.30 – 18.30 Uhr

Dieser neue Arbeitskreis richtet sich an Vorstände und Pädagog_innen, die Kinder mit Fluchterfahrung bereits aufgenommen haben oder aufnehmen möchten.

Kooperative Ganztagsbildung

Vor dem Hintergrund des kommenden Rechtsanspruchs auf Betreuung der Grundschul Kinder nach dem Schulunterricht entwickelte der Freistaat Bayern gemeinsam mit der Landeshauptstadt München ein neues Ganztagsmodell. Dieses trägt den Arbeitstitel „Kooperative Ganztagsbildung“.

Ein wichtiges Ziel ist neben der Betreuungsgarantie die Vereinfachung der Betreuungsplatzsuche für die Eltern. Auch den Schulleitungen will man den Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand vereinfachen.

Einige Eckpunkte wurden bereits ausgearbeitet, dennoch gibt es noch offene Fragen. Das ist der Tatsache geschuldet, dass es sich vorerst um ein Modell handelt, das noch nicht in Stein gemeißelt ist. Sondern es ist ein Modell, das sich auf dem Weg befindet und je nachdem, wie die Rückmeldungen sind, dementsprechend verändert wird.

Fest steht, dass es zunächst in einem Modellversuch an der Grundschule am Pfanzeltplatz für die Kinder der 1. Jahrgangsstufe des Schuljahres 2018/2019 erprobt wird. Dann wird man weitersehen (nach Evaluation, Gesprächen und erstem Erfahrungsaustausch). Uns, dem KKT, wurde zugesichert, bei diesen Evaluationen und Gesprächen dabei zu sein. Deshalb sind uns Ihre Rückmeldungen sehr wichtig, denn diese können wir in weitere Gespräche mitnehmen.

Wichtige Fakten:

- » Es soll in diesem Modell an einer Schule nur noch **einen Ganztagskooperationspartner** geben. Die bisherigen vielfältigen Angebote, wie Tagesheime, Mittagsbetreuungen werden zu einem zusammengeschmolzen.
- » Es gibt – bedarfsgerecht, d.h. je nach Elternwünschen – die rhythmisierte und die flexible Variante.
- » Rhythmisiert = entspricht dem gebundenen Ganztags; die Kinder können dann bei Bedarf nach 16.00 Uhr in die flexiblen Gruppen wechseln;
- » Variabel = Betreuung in jahrgangs- und klassenübergreifenden Gruppen mit flexiblen Abholzeiten.
- » Beide Angebote können bis 18.00 Uhr (rhythmisiert ab 16.00 Uhr s.o.) und in den Ferienzeiten gebucht werden.
- » Alle Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind brauchen, haben eine Garantie dafür. Sie können ganz individuell ihre Betreuungszeiten festlegen.
- » Die Anmeldung ist freiwillig.
- » Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist nun die Maßgabe für die Finanzierung.
- » Eine Betriebserlaubnis ist notwendig.
- » Das Angebot findet in den Räumlichkeiten der Schule statt.
- » Die Finanzierung wird durch den Freistaat und die LH München sowie Elternbeiträge sichergestellt.

Konsequenzen:

Auf die Mittagsbetreuungen kommen einige Veränderungen zu. Denn wie gesagt, soll es nur noch einen Ganztagskooperationspartner an der Schule geben, der sämtliche Elternwünsche in sein Konzept einbaut. Die bisherige Vielfalt wird nicht mehr weiterbestehen. Es lassen sich nun zwei Szenarios ausmalen.

Erstes Szenario:

Die bestehende Mittagsbetreuung möchte der Ganztagskooperationspartner werden. Grundlegend ist das möglich und in dem uns vorliegenden Eckpunktepapier ausdrücklich formuliert. Sie braucht dann zunächst eine Betriebserlaubnis. Eine weitere Voraussetzung ist, dass, weil ja das BayKiBiG Grundlage des Modells sein soll, das sogenannte Fachkräftegebot nach § 17 AVBayKiBiG gilt. Das heißt wiederum für die Mittagsbetreuer_innen, die keine pädagogische Ausbildung haben, dass sie sich nachqualifizieren müssen. Wie das aussehen wird und was auf die Einzelnen zukommt, kann im Moment noch nicht gesagt werden. Auch die Frage, wer die Trägerfrage an der jeweiligen Schule entscheidet, ist noch nicht abschließend geklärt.

Zweites Szenario:

Ein anderer Träger als die Mittagsbetreuung übernimmt das Ganztagesangebot und die Mittagsbetreuer_innen können von diesem übernommen werden. Doch auch in diesem Fall müssen sie sich nachqualifizieren.

Zeitplan:

Die kooperative Ganztagsbildung soll sukzessive eingeführt werden. Kommendes Schuljahr trifft es – wie schon gesagt – nur die erste Jahrgangsstufe an einer Schule. Im Schuljahr 2019/2020 soll das Angebot dann auf weitere 4-5 Schulen ausgeweitet werden. Welche Schulen das sein sollen, wissen wir und selbst die Planenden noch nicht. Unklar ist dabei auch noch, wie das Angebot von den Eltern angenommen wird. Das ist eine entscheidende Frage. Das, was angestrebt wird, ist jedenfalls, dass alle Kinder, die einen Betreuungsplatz benötigen, auch einen bekommen sollen (siehe Rechtsanspruch). Es wird sich voraussichtlich 5-10 Jahre hinziehen, bis alles umgestellt sein wird. Oder auch nur teilweise. Wie das genau aussehen wird, kann noch niemand sagen....

Diese Zeit kann gut genutzt werden: Erstens um sich weiter zu qualifizieren (wir setzen uns dafür ein, dass die KKT-Zertifikate in irgendeiner Form anerkannt werden) und um sich an der Schule gut zu positionieren. Dabei geht es nicht darum, eine Situation der Konkurrenz mit den anderen Trägern und Einrichtungen herzustellen, sondern um sich mit den anderen Akteuren gemeinsame Strategien und Pläne zu erarbeiten. Das klingt nach wenig, ist jedoch sehr viel. Es werden sicher nicht alle Einrichtungen (Mittagsbetreuungen, Tagesheime und Horte) mit dieser Entwicklung einverstanden sein. Schließlich bedeutet das neue Modell einen grundlegenden Einschnitt in die Existenz der jeweiligen Einrichtung: Sie muss sich auflösen und wird von einem anderen Träger übernommen oder sie übernimmt die Trägerschaft selbst und hat somit einen Riesenberg an neuen Aufgaben zu bewältigen.

Petra Novi

Über den Umgang mit Zeugnissen und Noten

Mittagsbetreuungen haben es immer wieder mit „guten oder schlechten“ Noten und Zeugnissen der Kinder zu tun. Oft sind sie die ersten Anlaufstellen, oft wird dort der erste Frust rausgelassen und oft sind die Mittagsbetreuer_innen die ersten, die sich mitfreuen oder trösten. Doch manchmal stoßen auch sie an ihre Grenzen und sie können den Frust der Kinder nicht mehr auffangen.

Elterngespräche zu führen ist sicher hilfreich – gerade in akuten Situationen. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, den Kindern und ihren Eltern weitere Hilfen anzubieten.

Denn „schlechte“ Noten werden immer noch mit Faulheit assoziiert, doch in den meisten Fällen haben diese bei Grundschüler_innen andere Ursachen: Ängste, Konzentrationsstörungen, Mobbing, Konflikte mit Lehrkräften oder Belastungen in der Familie haben einen großen Einfluss auf die Schulleistung.

Auch wenn schlechte Noten oder ein schlechtes Zeugnis nicht das sind, was sich Kinder wünschen, so können sie dennoch Anlass sein, etwas zu verändern und Lösungen zur Entspannung zu finden.

Zum Glück sind Eltern und Kinder mit diesen Problemen nicht mehr alleingelassen. Es gibt Schulpsycholog_innen an den Schulen und darüber hinaus Schulberatungsstellen, die eine wichtige Unterstützung bei der Bewältigung von Lernkrisen sein können.

Folgende Schulberatungsstellen können Sie kontaktieren. Bitte geben Sie die Kontaktdaten auch an Eltern weiter, die sie benötigen.

- » Bildungsberatung der LH München, Schwanthalerstr. 40,
Tel.: 233-8 33 00

- » Schwanthalerstraße 40, Telefon 233-8 33 00
- » Städtische Bildungsberatung International, Goethestraße 53,
Telefon 2 33-2 68 75
- » Zentraler Schulpsychologischer Dienst, Goethestraße 12,
Telefon 233-6 65 00
- » Staatliche Schulberatung München, Infanteriestraße 7,
Telefon 5 58 99 89-60 beziehungsweise -61
- » Beratungsdienst für die Grund- und Hauptschulen beim Staatlichen Schulamt, Schwanthalerstraße 40, Telefon 54 41 35 64.

Weitere Informationen unter
www.muenchen.de/bildungsberatung und
www.muenchen.de/schulpsychologie

Petra Novi

Zertifikat für Leitungen in der Mittagsbetreuung



Der 4. Durchgang der Weiterqualifizierung für Leitungen wurde am 15. März 2018 erfolgreich abgeschlossen. Wir freuten uns sehr, den Teilnehmer_innen ihr Zertifikat im Rahmen einer kleinen Feier zu überreichen.

Ein Jahr lang traf sich die Gruppe zu 5 Modulen und Supervision, um gemeinsam an Themen wie „Ich als Leitung im Fokus“, „Das Team im Focus“, „Kommunikations-Kompetenzen im Focus“, „Konfliktlösungs-Kompetenzen im Focus“ sowie „Mittagsbetreuungsmanagement“ zu arbeiten.

Die Rückmeldungen der Teilnehmer_innen waren sehr positiv. Die Fortbildungstage sowie die Supervision wurden als sehr bereichernd und unterstützend für ihre Rolle als Leitung/stellvertretende Leitung wahrgenommen. Zudem bietet die Leitungsqualifizierung Raum, um durch theoretischen Input sowie eigene Reflexion, an seinen eigenen Themen zu arbeiten und sich beruflich wie persönlich weiter zu entwickeln.

Der 5. Durchgang startete im Dezember 2017 und wird im Juli 2018 seinen Abschluss feiern.

Am 10. Dezember 2018 startet dann der 6. Durchgang dieser Qualifizierung. Hier gibt es noch freie Plätze, und wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

Das Zertifikat richtet sich an Leitungen, bzw. stellvertretende Leitungen in der Mittagsbetreuung und möchte diesen die Möglichkeit geben sich zu qualifizieren.

In einer festen Gruppe durchlaufen die Teilnehmer_innen 5 Module inklusive einem Abschlusstag. Zwischen den Terminen finden insgesamt 3 Sitzungen á 2 Stunden Gruppensupervision in Kleingruppen statt.

Die Ausschreibung sowie genauere Informationen zu den Terminen und Kosten finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.kkt-muenchen.de/fortbildung-mittagsbetreuungen/>
oder auf Anfrage bei Petra Novi (petra.novi@kkt-muenchen.de).

ZITATE von Teilnehmer_innen:

„Ein fachlich hervorragendes Leitungsseminar, welches perfekt auf den Leitungsalltag in der Mittagsbetreuung abgestimmt ist. Frau Brey, Frau March und Frau Novi sind hochkompetent und es hat großen Spaß gemacht.“ Marco Klingel

„Ich habe unsagbar viele Informationen erhalten. Bei jedem Modul wurden durch die vom KKT vermittelten Inhalte und die dadurch auftretenden Fragen immer wieder Wissenslücken geschlossen, von denen ich vorher gar nicht wusste, dass ich sie hatte. Die Module enthalten alle Facetten, die eine Leitung benötigt. Durch die Kontinuität der Grup-

pe entstand bei uns eine echte Gemeinschaft, das war sicherlich Glück. Aber dadurch, dass wir uns immer wieder in gleicher Zusammensetzung trafen, mussten wir nicht immer wieder bei null anfangen, wenn wir etwas zu erzählen hatten. Woher wir kommen, wie wir arbeiten usw. Ich könnte noch weiter schwärmen...“ Sabine Otto-Boner

„Nach anfänglicher Skepsis (was einen so erwartet) hat mir das Seminar sehr gut gefallen. Toll war auch die Mischung aus Theorie und Praxis, sehr empfehlenswert!“ Andrea Schärtl

„Es ist gut, tolle neue Kollegen aus anderen MBs kennen zu lernen und sich fachlich und menschlich auszutauschen. Es ist bei mir ein -Wir Gefühl- entstanden. Ich würde es immer weiterempfehlen, da allein der fachliche Input zu einer professionellen Arbeitshaltung wichtig ist.“ Andrea Dauscha

„Ich habe sehr viele wichtige Informationen erhalten. Ich weiß mehr über meine Rechte. Die Kommunikation zwischen Vorstand, Mitarbeiter und Eltern läuft jetzt besser, weil ich gelernt habe mich vorzubereiten. Die Organisation hat mehr Struktur. Ich kann besser mit meinen Emotionen umgehen und bleibe sachlich. Ich kenne jetzt meine Antreiber, damit kann ich meine Stärken und Schwächen besser umsetzen. Die Kooperation mit der Schule läuft jetzt auch besser. Ich fühle mich jetzt viel sicherer als vorher! Ich weiß, was ich will! Konflikte löse ich gezielt und diplomatisch! Alles was wir gelernt haben, ob theoretisch oder praktisch, kann ich 1:1 umsetzen. Ich kann es nur empfehlen! Ich bin sehr dankbar für diesen Lehrgang, es war eine sehr lehrreiche und familiäre Zeit mit all den Beteiligten.“ Ayse (Nili) Yürükcü

Nachqualifizierung zur OGTS-Koordinatorin und zum OGTS-Koordinator



Das Modell OGTS Klassik sieht vor, dass die Leitung der kooperierenden Mittagsbetreuung eine pädagogische Ausbildung hat.

Damit langjährige und erfahrene Leitungen der Mittagsbetreuung trotz der fehlenden pädagogischen Ausbildung in dieser Rolle bleiben können, hat das Bayerische Kultusministerium in Zusammenarbeit mit dem ISB (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München) einen Leitfaden ausgearbeitet, der die Inhalte, den Umfang sowie die Voraussetzungen für eine Teilnahme an dieser Nachqualifizierung beschreibt.

Der KKT e.V. hatte 2017 ein Konzept zur Nachqualifizierung zum_r OGTS-Koordinator_in beim ISB und beim Bayerischen Kultusministerium eingereicht, dieses wurde geprüft und zertifiziert.

Alle Leitungen, die bereits an unserem Angebot „Zertifikat für Leitungen“ teilgenommen haben, hatten die Möglichkeit, sich in einer ei-

genen Ergänzungsreihe als OGTS-Koordinator_innen zu qualifizieren. Insgesamt 13 Teilnehmer_innen haben sich für diese Ergänzungsreihe gemeldet und sind im Januar 2018 damit gestartet.

Insgesamt umfasste die Weiterqualifizierung 120 Zeitstunden und konnte beim KKT e.V. in Form eines Baukastensystems erworben werden.

Am 17. Mai 2018 fand der Abschlusstag statt, und wir konnten den Teilnehmer_innen das **Zertifikat zum_r Koordinator_in in offenen Ganztagsangeboten an Grundschulen (OGTS-Koordinator_in)** überreichen. Herzlichen Glückwunsch an dieser Stelle!

Hinweis in eigener Sache



Achtung – geänderte Telefonzeiten in der Beratung für Elterninitiativen (gilt nicht für Mittagsbetreuungen!)
Seit dem 28.5.2018 haben wir neue Telefonsprechzeiten für unsere Beratung:

Di – Do von 9.00 Uhr – 14.00 Uhr
Fr von 9.00 – 13.00 Uhr

Wer zu diesen Zeiten nicht anrufen kann, spricht bitte auf den Anrufbeantworter bzw. schreibt eine E-Mail an info@kkt-muenchen.de mit der Angabe der Telefonnummer, zu welchem Zeitpunkt ein Rückruf günstig ist und um welches Anliegen es sich handelt.

Infoabende und Fortbildungen für Vorstände und Eltern von Eltern-Kind-Initiativen

Juni – Oktober 2018

Alle Veranstaltungen finden in den Seminarräumen des KKT e.V. in der Landwehrstr. 60 – 62, 80336 München statt.

Ausführliche Einzelausschreibungen, Anmeldeformulare sowie neu hinzu gekommene Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage www.kkt-muenchen.de unter Eltern und Vorstände.

Stand: 09.05.2018

Grundlagen der Vorstandsarbeit Modul 3 - Personal und Kommunikation

Termin: Dienstag, 26.06.2018, 19.30 – 22.00 Uhr
Leitung: Ingrid Fleck, Josefine Martin KKT e.V.
Anmeldeschluss: 19.06.2018

Finanzierung von Einrichtungen im EKI-Modell

(Förderung: BayKiBiG + EKI-Förderung)

Termin: Donnerstag, 05.07.2018, 20.00 – 22.00 Uhr
Leitung: Silke Rudolph, KKT e.V.
Kosten: 20,- €
Anmeldeschluss: 28.06.2018

BuS Unternehmensschulung

Termin: Samstag, 21.07.2018, 09.30 – 16.00 Uhr
Referent: Florian Feicht
Kosten: 130,- €
Anmeldeschluss: 06.07.2018

KiBiG.web-Schulung (Förderung: alle)

Termin: Dienstag, 18.09.2018, 19.00 – 22.00 Uhr
 Leitung: Silke Rudolph, KKT e.V.
 Kosten: 35,- €
 Anmeldeschluss: 11.09.2018

Grundlagen der Vorstandsarbeit Module 1 - 3

Termin: Samstag, 06.10.2018, 09.00 – 16.30 Uhr
 Leitung: Ingrid Fleck, Katarina Schneider,
 Silke Rudolph, Stephanie Haan,
 Josefine Martin, Barbara Paulmichl, KKT e.V.
 Kosten: 10,- € (Mittagsimbiss)
 Anmeldeschluss: 28.09.2018

Infoabend BayKiBiG für (neue!) Vorstände und BayKiBiG Beauftragte

Termin: Donnerstag, 11.10.2018, 20.00 – 22.00 Uhr
 Leitung: Silke Rudolph, KKT e.V.
 Kosten: 20,- €
 Anmeldeschluss: 04.10.2018

Arbeitskreis Kinder mit Fluchterfahrung

Termin: Mittwoch, 17.10.2018, 16.30 – 18.30 Uhr
 Leitung: Stephanie Haan KKT e.V.

Kinderschutz in der Elterninitiative gestalten - Teil 2 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Termin: Mittwoch, 17.10.2018, 19.30 – 21.30 Uhr
 Referentin: Sybille Härtl, Amyna Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch
 Kosten: 35,- €
 Anmeldeschluss: 10.10.2018

So gelingt Personalführung in einer Elterninitiative

Termin: Samstag, 20.10.2018, 10.00 – 16.00 Uhr
 Leitung: Ingrid Fleck, KKT e.V.
 Kosten: 65,- € (inkl. Mittagsimbiss)
 Anmeldeschluss: 12.10.2018

Vorstandsarbeit in Elterninitiativen

Termin: Donnerstag, 25.10.2018, 19.30 - 21.00 Uhr
 Referentin: Nora Singer, Rechtsanwältin
 Kosten: 35,- €
 Anmeldeschluss: 18.10.2018

Abschied in die Elternzeit

Liebe Leitungen, Vorstände und Betreuer_innen der Mittagsbetreuung,

Mitte Mai habe ich mich für voraussichtlich knapp 2 Jahre in die Elternzeit verabschiedet.

Nach 5 Jahren Fachberatung für Mittagsbetreuungen beim KKT e.V. werde ich nun eine Pause machen. Ich freue mich, wenn wir uns nach meiner Rückkehr wiedersehen, hören und schreiben.

Ich wünsche Ihnen allen eine schöne Zeit und alles Gute!
Herzliche Grüße, Judith March

Liebe Vorstände, liebe Pädagog_innen,

ich möchte mich auf diesem Weg bei Ihnen verabschieden. Ich habe den KKT zum ersten April verlassen, da ich mich beruflich umorientieren möchte. Privat bleibe ich mit dem Thema EKI über die Betreuung meiner Kinder verbunden. Und wünsche Ihnen somit einfach das, was ich mir selbst auch wünsche: Die Zeiten genießen, in denen alle engagiert an einem Strang ziehen und Ausdauer und Optimismus für die Zeiten, in denen es in der Einrichtung an manchen Stellen knirscht.

Stefanie Baum

Der KKT braucht Verstärkung!

Der KleinKinderTagesstätten e.V.

ist Träger der Kontakt- und Beratungsstelle für Elterninitiativen und Mittagsbetreuungen in München. Unsere weit über 400 Mitgliedseinrichtungen bieten 15.000 Betreuungsplätze in München an. Für sie konzipieren wir ein breit gefächertes Fortbildungsprogramm und bieten unterschiedliche Beratungsformate an. Als Dachverband vertreten wir darüber hinaus die Interessen von Elterninitiativen in kommunalen Gremien, auf Landes- und auf Bundesebene.

Für unsere Abteilung Mittagsbetreuung

Suchen wir ab Juni 2018 bis Mai 2020 als Elternzeitvertretung für 20 Stunden/Woche

Eine_n Sozialpädagogen_in, eine_n Sozialwissenschaftler_in (oder vergleichbarer Berufsabschluss) für die fachliche und inhaltliche Organisation des Fortbildungsbereiches

Ihr Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig:

- Die Konzipierung von ein oder zweitägigen Fortbildungen für Mitarbeiter_innen in Mittagsbetreuungen
- Suche und Kontakt zu externen Referenten_innen
- Die Vorbereitung der Ausschreibungen
- Die Fortführung KKT spezifischer Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter_innen von Mittagsbetreuungen
- Beantragung von Zuschussmitteln und die Vorbereitung der Mittelverwendung

Darüber hinaus auch die Fachberatung für Eltern/Vorstände und Teams in Mittagsbetreuungen zu folgenden Bereichen:

- Beratung zu organisatorischen Fragen rund um die Mittagsbetreuung
- Beratung zu pädagogischen Fragestellungen
- Konfliktberatung und -moderation

Wir wünschen uns eine_n Kolleg_in mit Kenntnissen der besonderen Strukturen von Elterninitiativen. Wichtig sind für uns Erfahrung in der Organisation sowie Beratungskompetenz und die Fähigkeit zu eigenständigem und teamorientiertem Arbeiten. Wir erwarten Interesse an unterschiedlichsten Organisationsaufgaben und Erfahrung im Umgang mit üblicher Bürosoftware.

Voraussetzung für die Stelle:

Studium der oben genannten Richtungen oder vergleichbarer Abschluss mit entsprechender Berufserfahrung, vorzugsweise in der Ganztagsbetreuung von Schulkindern.

Wir bieten

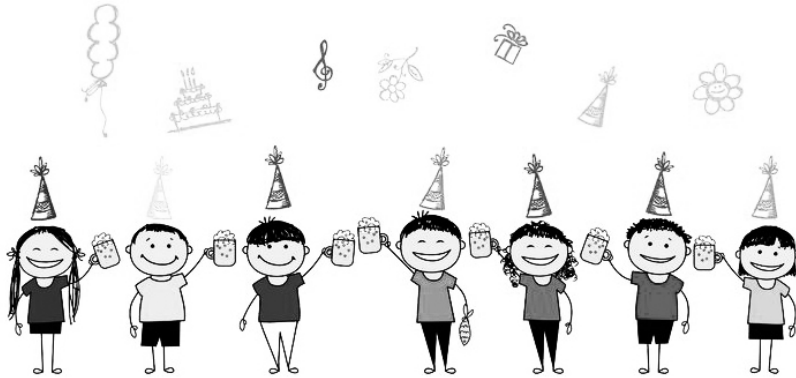
- einen vielseitigen Arbeitsbereich
- ein engagiertes und qualifiziertes Team
- Fortbildung und Supervision.
- Bezahlung nach TVöD/KKA, betriebliche Altersvorsorge

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen per Mail an untenstehende Adresse.

Für Fragen steht Ihnen Frau Beate Frank gerne unter der Telefonnummer 089-96160 60-0 zur Verfügung.

KKT e.V. – KleinKinderTagesstätten e.V.

Landwehrstraße 60-62 ☐☐☐ 80336 München
info@kkt-muenchen.de www.kkt-muenchen.de



Es darf gefeiert werden!

Diese Eltern-Kind-Initiativen feiern ihr Jubiläum:

30 Jahre

Schülerhaus Haidhausen e.V.
 Apfelbäumchen e.V.
 Bärenhaus e.V.
 BOS – Allererste Klasse e.V.
 Rote Rüben e.V.
 Schwabinger Schülerladen e.V.

25 Jahre

Larifari e.V.
 Fabrikkinder e.V.
 Kinderhaus Ferdinand e.V.
 Die Nilpferde e.V.
 Spielhaus e.V.
 Die Bücherwürmchen e.V.
 Die Klopferspitzchen e.V.
 Isar-Tintenklecks e.V.
 Mittagsbetreuung Lüderix e.V.
 Mittagsbetreuung Jenaer Schule

VEREINS.BUCH.HALTUNG*

Die Vereinsbuchhaltung* hält einige Besonderheiten bereit, welche die Verantwortlichen vor besondere Herausforderungen stellt.

Wichtige Aufgaben der Buchführung eines Vereins sind, die wirtschaftliche Situation darzustellen, den Aufzeichnungspflichten nachzukommen und gesetzliche Grenzen im Blick zu behalten.

Als ehemalige Buchhalterin* beim KKT e.V. kenne ich mich mit den Besonderheiten in diesem Bereich sehr gut aus und unterstütze Ihre Einrichtung gerne z.B. beim:

- Sortieren und Kontieren der Belege
- Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle
- Verwaltung des kaufm. Mahnwesens
- Betriebswirtschaftliche Beratung

Wenn Sie professionelle Unterstützung für Ihre Buchhaltung* suchen, dann kontaktieren Sie mich.

Irene Scherber
 selbständige Bilanzbuchhalterin*

Mobil: 0162/5873298
 Mail: buch.haltung.scherber@mailbox.org

Denn: Buchhaltung* ist Vertrauenssache!

*Buchen laufender Geschäftsvorfälle

KleinKinderTagesstätten e.V. Kontakt- und Beratungsstelle



KKT e.V.

Landwehrstraße 60–62
80336 München
www.kkt-muenchen.de

Geschäftsführung

Beate Frank
Telefon: 089/961 60 60-34
beate.frank@kkt-muenchen.de

Elterninitiativen (EKI)

Telefon: 089/9 61 60 60-0
Fax: 089/9 61 60 60-16
info@kkt-muenchen.de

Mittagsbetreuungen (MB)

Telefon: 089/9 61 60 60-17
Fax: 089/9 61 60 60-19
mittagsbetreuung@kkt-muenchen.de

Telefonberatung (EKI)

Di–Do: 9–14 Uhr
Fr: 9–13 Uhr

Telefonberatung (MB)

K. Tallen (-17) Di–Fr: 10–14 Uhr
P. Novi (-31) Di–Do: 9–13 Uhr

Gehaltsabrechnung und Personalservice (EKI)

D. Barisic (-24) Di–Fr: 10–13 Uhr
M. Tabak (-15) Di–Do: 9–13 Uhr
J. Martin (-14) Di–Do: 10–15 Uhr

Gehaltsabrechnung und Personalservice (MB)

M. Finger (-18) Di+Do: 10–13 Uhr

Die Kontakt- und Beratungsstelle
wird bezuschusst von



Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport